

ZH_OBERGERICHT PP160012 vom 16. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP160012

FR: ZH_OBERGERICHT PP160012 du 16 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PP160012 del 16 giugno 2016

Erwägungen

E. 2

Das Begehren um vorläufige Einstellung der Betreuung Nr. 2... des Betreibungsamtes Zürich 9 sowie der Betreibungen Nr. 1... und Nr. 3... des Betreibungsamtes Zürich 12 wird abgewiesen.

E. 2.1

Hiergegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 29. Februar 2016 (gleichzeitig überbracht) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): "Betreffend Abweisung der Feststellung des Nichtbestehens einer Schuld (Art. 85a Abs. 2 SchKG) – obwohl durch die Stiftung Auffangeinrichtungen BVG belegt (Anlage 48) 1. ist aufzuheben und Art. 85a Abs. 2 SchKG und Art. 86 SchKG und Art. 62 OR Rück- erstattung zu viel bezahlter Prämien der Versicherungspolice ..., .../..., ... und Rückzahlung der Betreuungskosten und extra kreierter Unkosten Art. 41 OR der B._____ sei gutzuheissen.

- 3 - 2. Die Gerichtskosten und sämtliche bis heute bezahlten Unkosten wie verursachten Umtriebe sind dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und eine umgehende vorsorgliche Massnahme Art. 86 SchKG zu eröffnen. 3. Klage betreffend Übertretungen der beklagten Partei nach Art. 82 OR, Art. 180 Abs. 1 StGB, Art. 181 StGB, Art. 303 OR, Art. 41 OR, Art. 62 OR, Art. 137 StGB, Art. 141 StGB sind gutzuheissen."

E. 2.2

Mit Schreiben vom 2. März 2016 wurde der Vorinstanz eine Kopie der klägerischen Eingabe vom 29. Februar 2016 zugestellt, da unklar war, inwiefern die Klägerin mit dieser gleichzeitig Stellung im Sinne von Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung nehmen wollte. Sodann hatte die Klägerin im Verfahren EK160174-L ein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen gestellt (Urk. 5).

E. 2.3

Mit jeweiligen Schreiben vom 11. und 19. März 2016 brachte die Klägerin weitere Einwendungen bezüglich der vorliegenden Beschwerde vor und reichte weitere Beilagen ein (Urk. 7-12). Sodann stellte sie ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 10 S. 1).

E. 3

(Schriftliche Mitteilung).

E. 3.1

Über die Klägerin wurde am 15. März 2016, um 08.00 Uhr, durch das Konkursgericht am Bezirksgericht Zürich der Konkurs eröffnet; dieser wurde mit Urteil vom 12. Mai 2016 mangels Aktiven eingestellt (Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom tt.

Mai 2016). Die Löschung der Klägerin ist bislang nicht erfolgt.

E. 3.2

Gemäss Art. 206 Abs. 1 SchKG führt der Konkurs des Schuldners dazu, dass grundsätzlich alle gegen ihn hängigen Beteiligungen aufgehoben sind. Diese leben jedoch nach Art. 230 Abs. 4 SchKG wieder auf, wenn das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wird und die Beteiligung fortsetzungsfähig ist (BGE 132 III 89 E. 1.4; BSK SchKG II-Wohlfart/Meyer, Art. 206 N 29). Davon zu unterscheiden sind die darauf allenfalls beruhenden Aberkennungsverfahren und Klagen nach Art. 85a SchKG. Diese bilden nämlich materiellrechtliche negative Feststellungsklagen, welche unter den Anwendungsbereich von Art. 207

- 4 - SchKG fallen (BGE 132 III 89 E. 1.1 und 1.2; BSK SchKG-II-Wohlfart/Meyer, Art. 206 N 13 und N 29).

E. 3.3

Die Gesellschaft verliert ihre Rechtspersönlichkeit erst durch die Beendigung der Liquidation; die Löschung im Handelsregister hat lediglich deklaratorische Wirkung (Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht, 2014, § 14 N 72 mit Verweis auf ZK OR-Bürgi/Nordmann, Art. 746 N 3 und 7). Damit aber kann ein hängiger Prozess gegen eine juristische Person (Art. 821a OR und Art. 739 Abs. 1 OR, BGE 90 II 247 E. 2 und 3), solange diese im Handelsregister eingetragen ist, nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden, auch wenn über dieselbe der Konkurs eröffnet und anschliessend mangels Aktiven wieder eingestellt worden ist, da die Einstellung die Rechtspersönlichkeit noch nicht zerstört. Damit ist das Verfahren fortzuführen, da die betroffene Partei die Verfügungsmacht über den Prozessgegenstand zurück erhält (BSK SchKG-II-Wohlfart/Meyer, Art. 207 N 32 mit Verweis auf ZR 95 [1996] Nr. 29). Demgemäss ist das Beschwerdeverfahren nicht dahingefallen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde gegen Ziff. 2, Frist 10 Tage, Hinweis auf fehlenden Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 2 ZPO)."

E. 4.1

Die Beschwerde kann nach Ablauf der Rechtsmittelfrist weder ergänzt noch vervollständigt werden, da es sich bei der Frist zur Einreichung der Beschwerdebegründung um eine gesetzliche Frist handelt. Als solche ist sie unänderlich und kann daher nach Art. 144 Abs. 1 ZPO nicht erstreckt werden (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A., Art. 321 N 4 f.). Damit aber sind die nach Ablauf der Beschwerdefrist (Datum Fristablauf: 7. März 2016; Urk. 36) eingereichten Nachträge samt Beilagen (Urk. 7-10) verspätet und damit unbeachtlich.

E. 4.2

Ohnehin ist auf die vorliegende Beschwerde aus nachfolgenden Gründen nicht einzutreten:

E. 4.2.1

So sind die erstmals im Beschwerdeverfahren gestellten Anträge unbeachtlich und unzulässig, da neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen sind (Art. 326 ZPO). Entsprechend ist

darauf nicht einzutreten. Es ist denn auch nicht Sache des Gerichts, im Namen der Parteien Strafanzeigen einzureichen, wenn

- 5 - kein qualifizierter Tatverdacht im Sinne von § 167 GOG vorliegt (Hauer/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, § 167, N 4). Worin ein solcher qualifizierter Tatverdacht zu den geltend gemachten Straftatbeständen liegen sollte, bringt die Klägerin nicht vor. Allein der Umstand, dass sie mit dem Vorgehen der Beklagten nicht einverstanden ist, vermag einen solchen Tatverdacht jedenfalls nicht zu begründen. Damit aber liegt kein Anwendungsfall von § 167 GOG vor. Entsprechend besteht für die angerufene Kammer auch kein Anlass, Strafanzeige einzureichen. Geht die Klägerin von einem strafbaren Verhalten aus, bleibt es ihr unbenommen, selber die entsprechenden Schritte einzuleiten.

E. 4.2.2

Soweit die Klägerin gegen Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung Beschwerde erheben will, fehlt es am zur Anfechtung eines Inzidenzentscheides nötigen, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Entsprechend mangelt es bereits an der Voraussetzung zur Zulassung der Beschwerde, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 4.2.3

Soweit die Klägerin Dispositivziffer 2 der vorinstanzlichen Verfügung anfechtet, ist die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. a ZPO zwar zulässig, doch fehlt es diesbezüglich an einer entsprechenden Begründung. So setzt sich die Klägerin mit ihren Ausführungen in keiner Weise mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander, wonach die Betreuung Nr. 2... des Betreibungsamtes Zürich 9 gelöscht sei, hinsichtlich der auf einem rechtskräftigen Entscheid beruhenden Betreuung Nr. 1... des Betreibungsamtes Zürich 12 die Klage nach Art. 85a SchKG ohnehin nur noch zulässig sei, soweit sie mit Tatsachen begründet werde, die nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des ersten Entscheids eingetreten seien, was vorliegend – soweit ersichtlich – nicht der Fall sei (Urk. 2 S. 2 mit Verweis auf Urk. 6/34), und der aufgeführte Gläubiger in der Betreuung Nr. 3... des Betreibungsamtes Zürich 12 ein anderer als die vorliegende Beklagte sei (Urk. 2 S. 2). Damit aber genügt die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Vorgaben nicht, wonach die Beschwerde führende Partei im Einzelnen darzulegen hat, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Werden aber keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies

- 6 - einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Da es vorliegend an einer Begründung mangelt, ist auf die diesbezügliche Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4.3

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 5.1 Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 700.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen

(Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2 Die Klägerin hat für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Urk. 10). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). Ohnehin ist eine juristische Person nur dann anspruchsberechtigt, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und auch die daran wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind, wozu neben ihren Gesellschaftern und Organen auch interessierte Gläubiger gehören (BGE 131 II 306 Erw. 5.2.1 f.). Weder hat die Klägerin vorliegend dargelegt, dass ihr einziges Aktivum im Streit liege noch inwiefern die Gesellschafter und Organe der Klägerin mittellos wären. 5.3 Der Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.